**Kulturstift e.V., Neustift 47, 92224 Amberg**

**Satzung**

**§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen Kulturstift e.V.

Sitz des Vereins ist Amberg, eingetragen im Vereinsregister Amberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und die Förderung internationaler Gesinnung.
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
4. Förderung von Kunst- und Kulturtreibenden.
5. Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten zum Austausch zwischen Künstlern und Kunstinteressierten.
6. Unterstützung von Ausstellungen und Kulturveranstaltungen.
7. Die Bereitstellung einer Galerie und anderer Räume welche angekauft oder angemietet sowie ggf. untervermietet werden.
8. Durchführung von Vorträgen, Führungen und Veröffentlichungen, die einem gemeinnützigen Zweck dienen.

**§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Amberg, bei der der Verein im Vereinsregister eingetragen ist. Die übertragenen Mittel dürfen von der Stadt Amberg, nur ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Unternehmungen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts erwerben. Das Mindestalter eines Mitgliedes beträgt 14 Jahre, unter 18 Jahren ist für eine Mitgliedschaft die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Die Mitgliedschaft endet:
a) durch den Tod oder Auflösung der juristischen Person
b) durch schriftliche Kündigung, mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres (zugleich Geschäftsjahres); der Mitgliedsbeitrag ist jedoch für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten,
c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Anmahnung in Verzug ist,
d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt oder sonst seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erheblich und schuldhaft verletzt hat.
Gegen die Ablehnung oder gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden zu erklären. Über den Einspruch entscheidet die dann folgende Mitgliederversammlung endgültig.
Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und den festgelegten Jahresbeitrag zu zahlen.

**§5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag kann in Einzelfällen und nach Zustimmung des Vorstandes ersatzweise auch durch Ableistung von mindestens 5 Stunden gemeinnütziger Arbeit pro Kalenderjahr im Verein erbracht werden.

**§6 Fördermitgliedschaft**

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck des Vereins unterstützt. Es gelten Aufnahme-, Austritts- und Ausschließungsmodalitäten wie in § 4.

**§7 Organe**

Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied des Vorstandes. Die Vertretung erfolgt durch den Vorstand oder den stellvertretenden Vorstand jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Ressortzuständigkeit kommissarisch auf ein anderes Vorstandsmitglied, ohne eine Neubestimmung des Vertretungsrechtes nach außen übertragen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zweckbetriebe des Vereins zur Förderung im Sinne der Satzung nutzbar gemacht werden. Beschlüsse des Vorstandes dürfen bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens zwei Mitglieder zustimmen und Einstimmigkeit herrscht. Der Vorstand kann Teile der Führung der laufenden Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründung gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Vereinsinteressen wahrzunehmen. Einzelaktivitäten der Mitglieder sind immer mit dem Vorstand abzustimmen.

**§8 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 v. H. der Mitglieder unter Angabe der Gründe bei dem/der Vorsitzenden beantragt wird oder der Vorstand dies für notwendig hält. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung an dem/der Vorsitzenden zu richten.

2. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sollten beide verhindert sein, wird der Versammlungsleiter aus der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen mittels Brief in schriftlicher Form.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Abstimmung erfolgt durch mündliche Stimmabgabe. Einfache Stimmmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beantragen mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten schriftlich eine geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:
a) Wahl und Entlastung des Gesamtvorstandes
b) Wahl der Kassenprüfer
c) Satzungsänderung: ein Antrag auf Satzungsänderung muss in der Tagesordnung umschrieben sein, seine Annahme bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
d) Haushaltsplan und Jahresrechnung
e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
f) vorliegende Anträge
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

**§9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt durch die Gründungsversammlung in Kraft. Über die Gründungsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt.

**Vorstand: Michael Hirte**